

Die Besucherversicherung

Mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VII hat der Gesetzgeber die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt, über die Satzung den Versicherungsschutz auf sogenannte betriebsfremde Personen auszudehnen, die sich im



Unternehmen aufhalten. Wie die meisten Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die nachstehende Bestimmung in die Satzung aufgenommen:

§ 50 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber

1. als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
2. als Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
3. als Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
4. als Rechtsanwälte, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, Ärzte oder Sachverständige,
5. als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats usw. sowie des Vorstands des Unternehmens, die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 46 der Satzung.

Ablösung und Ausschluss der Haftung

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst neben den zentralen Aufgabenfeldern der Prävention und Rehabilitation zwei weitere nicht so bekannte Funktionen:

Sie löst den Unternehmer in der Haftung für Ansprüche ab, die Versicherte gegen ihn geltend machen könnten und schließt Haftpflichtansprüche unter Belegschaftsmitteln aus.

Betriebsfriede soll gewahrt bleiben

Einen gewichtigen Gesichtspunkt für die beschriebene umfassende Haftpflichtablösung bildet die vom Gesetzgeber aus guten Gründen hoch bewertete Wahrung des Betriebsfriedens. Er würde durch rechtliche Auseinandersetzungen innerhalb des Unternehmens gestört.

Zweck der Besucherversicherung

Dem Gedanken der Haftpflichtablösung und der Sicherung des Betriebsfriedens folgend, wurde § 50 -Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen- als eine Art Besucher-(Aufenthalts-)versicherung in die Satzung aufgenommen. Die Regelung kommt nicht nur den Interessen des Unternehmers, sondern auch denen seiner Mitarbeiter zu Gute.

Wer ist versichert?

Die Rahmenvorschrift (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) würde es erlauben, einen großen Personenkreis in die Besucherversicherung einzubeziehen. Sie beschränkt sich aber auf die Personen, die sich im Unternehmerinteresse auf der Betriebsstätte aufhalten. Dabei wurde das Unternehmerinteresse nicht eng, sondern recht weiträumig ausgelegt.

Bestimmung ist nachrangig

Die Besucher- bzw. Aufenthaltsversicherung stellt eine nachgeordnete Vorschrift dar, das

heißt sie darf erst dann angewandt werden, wenn feststeht, dass kein Versicherungsschutz nach anderen Vorschriften gewährleistet ist. Im Falle des § 50 der Satzung kann es folglich nie zu Konkurrenzsituationen mit anderen Rechtsvorschriften kommen, weil für diese Regelung stets der letzte Platz „reserviert“ ist.

Wegeunfälle sind ausgeschlossen

Die sogenannten Wegeunfälle (Unfälle auf dem Weg zur oder von der Betriebsstätte) erfüllen die Voraussetzungen des § 50 der Satzung nicht und sind daher in diesem Rahmen aus dem Versicherungsumfang ausgeschlossen. Diese Tatsache ergibt sich zwangsläufig aus der engen Zweckbindung der Spezialvorschrift.

Schutz nur bei Auftrag oder Zustimmung

Der Versicherungsschutz nach § 50 der Satzung kann nicht von einem speziellen, möglicherweise sogar schriftlichen Auftrag oder der Zustimmung des Unternehmers abhängig gemacht werden. Maßgebend ist dagegen eine lebensnahe Betrachtung. Daher wird im Einzelfall grundsätzlich der (mutmaßliche) Auftrag oder die Zustimmung des Unternehmers angenommen, es sei denn, beweiskräftige Fakten erfordern eine andere Beurteilung.

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang (Krankenbehandlung, Rehabilitationsmaßnahmen, Renten) für die nach § 50 der Satzung versicherten Personen ist identisch mit dem der übrigen Versicherten.

Die Versicherung nach § 50 der Satzung ist beitragsfrei.



Unternehmer und Mitarbeiter sind abgesichert

Die Besucherversicherung bringt Sicherheit für die Unternehmen und ihre Beschäftigten. Die Regelung befreit von Haftungsansprüchen; Vorbehalte oder Bedenken gegen Besucher, seien es einzelne Personen, Personengruppen oder Veranstaltungen wie ein „Tag der offenen Tür“ sind also unnötig. ☺